

Betriebe die endgültigen staatlichen Planaufgaben erhalten haben, der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission.

§ 7

(1) Den Investitionsträgern und Planträgern ist untersagt, über finanzielle Mittel der Pläne der Erweiterung der Grundmittel zu verfügen, die durch die neuen Preise frei werden. Die Kreditinstitute üben darüber die Kontrolle aus und sind verpflichtet, die frei werdenden finanziellen Mittel zu sperren.

(2) Die Investitionsträger sind verpflichtet, die auftretenden Preisreduzierungen den Kreditinstituten, die die Investitionen finanzieren, vierteljährlich nachzuweisen.

(3) Die Kreditinstitute sind berechtigt, im Rahmen der gesperrten Mittel Umverteilungen vorzunehmen, soweit diese durch die neuen Preise notwendig werden.

(4) Zur Durchführung der Regelungen gemäß Absätzen 1 bis 3 wird vom Minister der Finanzen eine besondere Anweisung erlassen.

§ 8

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik legt nach Übergabe der entsprechenden Zusammenfassung der umbewerteten Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes diese der Abrechnung zugrunde. Für den Zeitraum bis zum Vorliegen des auf die neue Preisbasis umgerechneten Planes sind die tatsächlichen Ergebnisse zu den Preisen vom 1. Januar 1961 den staatlichen Planaufgaben auf der Preisbasis vom 1. Januar 1960 gegenüberzustellen.

§ 9

Über die Umbewertung der staatlichen Planaufgaben auf die neue Preisbasis gemäß § 3, den Umfang und die Form des Planrücklaufes gemäß § 4 und die genauen Termine für die Durchführung des Planrücklaufes gemäß §§ 5 und 6 erläßt die Staatliche Plankommission besondere Bestimmungen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1961

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Meiser
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Statut der Institute für Landwirtschaft der Räte der Bezirke.

Vom 24. Januar 1961

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Institute für Landwirtschaft der Räte der Bezirke — nachstehend „Institute“ genannt — sind selbständige wissenschaftliche Einrichtungen und juristische Personen. Sie unterstehen den Räten der Bezirke.

(2) Die Institute sind Haushaltsorganisationen, ihre Mittel werden bei den Räten der Bezirke geplant und bereitgestellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Institute führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Rat des Bezirkes — Institut für Landwirtschaft — VEG“

(2) Sitz der Institute ist ein durch den Rat des Bezirkes zu benennendes volkseigenes Gut. Diese volkseigenen Güter sind unter der wissenschaftlichen Anleitung der Institute als Bezirkskonsultationspunkt für die komplexe Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu entwickeln.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Institute besteht in der Mitwirkung an der schnellen Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis und der Beratung und allseitigen Unterstützung der staatlichen Organe bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Die Institute unterstützen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter unmittelbar bei der Organisation einer vorbildlichen sozialistischen landwirtschaftlichen Produktion entsprechend dem neuesten Stand der agrarwissenschaftlichen Forschung und helfen mit bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft.

(2) Im einzelnen haben die Institute folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Planung und Leitung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend den Perspektivplänen und unmittelbare Unterstützung aller sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe bei der komplexen Festlegung aller agrarökonomischen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherung einer maximalen Produktion je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei geringsten Selbstkosten und hoher Arbeitsproduktivität;
- b) wissenschaftliche Anleitung und Unterstützung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe bei der Einführung der fortgeschrittenen Technologien in die landwirtschaftliche Produktion und dem richtigen Einsatz und der rationellen Auslastung der modernen Technik;
- c) Unterstützung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe, die als Bezirks- und Kreis-Konsultationspunkte die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Produktionserfahrungen im Kampf um den Welthöchststand allen anderen sozialistischen landwirtschaftlichen Betrieben vermitteln sollen; Unterstützung der staatlichen Organe bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Konsultationen, Erfahrungsaustauschen, Seminaren, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen; Unterstützung der fortgeschrittensten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter bei der Durchführung von Forschungsaufgaben und wissenschaftlichen Versuchen;